

Stefan Christian Schweers

Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile
des Persönlichkeitsrechts
nach dem Tod des Trägers

uni-edition

Stefan Christian Schweers

Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile
des Persönlichkeitsrechts
nach dem Tod des Trägers

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

Stefan Christian Schweers

aus Düsseldorf

Referent: Prof. Dr. Mansel

Koreferent: Prof. Dr. Steinbeck

Tag der mündlichen Prüfung: 31.März 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Autor: Stefan Christian Schweers

Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts nach dem Tod des Trägers

Stefan Christian Schweers – Berlin: uni-edition, 2006

ISBN 3-937151-52-4

Informationen über den Verlag und das aktuelle Buchangebot finden Sie im Internet unter www.uni-edition.de

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier, 100% chlorfrei gebleicht.

© uni-edition GmbH, Berlin
Zehrendorfer Str. 11, D – 12277 Berlin

Die Verwertung der Texte und Bilder, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Herstellung: Schaltdienst Lange, Berlin
Printed in Germany
ISBN 3-937151-52-4

Meiner Familie

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	13
B. Die Entwicklung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes.....	17
C. Die vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes.....	21
1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und Zwangskommerzialisierungen aus Sicht der Rechtsprechung - essentielle Entscheidungen.....	23
a) BGH v. 25.5.1954 - I ZR 211/53 - "Leserbrief".....	23
b) BGH v. 8.5.1956 - I ZR 62/54 - "Paul Dahlke".....	24
c) BGH v. 14.2.1958 - I ZR 151/56 - "Herrenreiter".....	26
d) BGH v. 18.3.1959 - IV ZR 182/58 - "Caterina Valente".....	27
e) BGH v. 19.9.1961 - VI ZR 259/60 - "Wunderwurzel".....	28
f) OLG Hamburg v. 8.5.1989 - 3 W 45/89 - "Heinz-Ehrhardt".....	29
g) BGH v. 14.10.1986 - VI ZR 10/86 - "Nena".....	30
h) BGH v. 15.11.1994 - VI ZR 56/94 - "Caroline von Monaco".....	31
i) Zusammenfassung.....	33
2. Die Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile.....	34
a) Literatur bis BGH v. 1.12.1999 - I ZR 49/97 - "Marlene Dietrich".....	34
b) BGH v. 1.12.1999 - I ZR 49/97 - "Marlene Dietrich".....	38
c) Reaktionen im Schrifttum.....	40
d) Stellungnahme.....	41
i. Die Gefahr fortschreitender Kommerzialisierung und Aufweichung des Persönlichkeitsrechts.....	42
ii. Die Problematik des Rechtsübergangs zu Lebzeiten.....	46
iii. Monistische oder dualistische Gestaltung.....	50
iv. Alternative rechtliche Grundlagen für materielle oder immaterielle Ansprüche seitens der Erben oder Angehörigen.....	57
v. § 22 KUG als Modell für Analogien oder Modifikationen.....	65
vi. Ergebnis.....	72
3. Umstände in der Person des Verstorbenen und deren Auswirkung auf die Entstehung vermögenswerter vererblicher Rechte.....	73
a) Vermarktungsbereitschaft des Verstorbenen.....	73
b) Der Bekanntheitsgrad des Verstorbenen.....	82
c) Ergebnis.....	85
4. Die Ansprüche der Erben.....	86
a) Der Schadensersatzanspruch gemäß § 823 I BGB i.V.m. Art. 1 und 2 I GG....	87
i. Der objektive Tatbestand.....	87
ii. Der subjektive Tatbestand.....	88
iii. Die Güter- und Interessenabwägung.....	88
iv. Dreifache Schadensberechnung als Rechtsfolge?.....	91
(a) Die angemessene Lizenzsumme als Schaden.....	93
(b) Der Verletzererwerb als Schaden.....	96
(c) Zwischenergebnis.....	98
(d) Dreifache Schadensberechnung als Gewohnheitsrecht.....	98
(e) Das billige Schutzbedürfnis des Verletzten.....	100
(f) Ergebnis.....	102
b) Die Eingriffskondiktion gemäß § 812 I S. 1 2. Alt. BGB.....	103
i. Tatbestand.....	104
(a) Das „erlangte Etwas“.....	104

1. Der Verwendungserfolg.....	104
2. Die ersparte Aufwendung.....	107
3. Die verwirklichte Nutzungsmöglichkeit selbst.....	108
(b) Zuweisungsgehalt und Rechtswidrigkeitstheorie.....	109
1. Die Rechtswidrigkeitstheorie.....	110
2. Die Lehre vom Zuweisungsgehalt.....	111
3. Stellungnahme.....	113
(c) Der Zuweisungsgehalt in Einzelbereichen.....	116
1. Der Zuweisungsgehalt bei fehlender positiver Nutzungsbefugnis.....	116
2. Zuweisungsgehalt bei kumulativer Verletzung vermögensrechtlicher und ideeller Interessen.....	121
3. Zuweisungsgehalt bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien.....	122
4. Zuweisungsgehalt normierter und ungeschriebener Persönlichkeitsrechte.....	125
5. Vermarktungsbereitschaft der Erben.....	126
6. Gegenläufige Interessen.....	127
7. Rechtsgrundlosigkeit.....	127
ii. Rechtsfolgen.....	128
(a) Objektiver oder subjektiver Wertbegriff.....	128
1. Subjektiver Wertbegriff.....	129
2. Objektiver Wertbegriff.....	130
3. Stellungnahme.....	131
(b) Objektiver Wert der Nutzung.....	133
(c) Wegfall der Bereicherung.....	133
(d) Gewinnabschöpfung über §§ 819 I, 818 IV, 281 a.F./285 n.F. analog?.....	136
iii. Ergebnis.....	137
c) Angemaßte Eigengeschäftsführung.....	138
i. Objektiv fremdes Geschäft.....	138
ii. Bereicherungsrechtliche Einschränkung des Anwendungsbereiches?.....	140
iii. Einschränkung durch das Erfordernis der Üblichkeit der Einwilligung?.....	142
iv. Gefahr für die Pressefreiheit bei Eröffnung des Anwendungsbereiches?.....	144
v. Subjektiver Tatbestand - Analoge Anwendung bei Fahrlässigkeit?.....	145
vi. Zwischenergebnis.....	147
vii. Rechtsfolgen.....	148
viii. Ergebnis.....	150
d) Zusammenfassung: Die Zahlungsansprüche der Erben.....	150
5. Zwangsvollstreckung.....	151
a) Literatur.....	153
b) Stellungnahme.....	154
c) Ergebnis.....	161
6. Die positiven Nutzungsbefugnisse der Erben.....	162
7. Zwischenergebnis.....	165
D. Die ideellen Bestandteile.....	167
1. Postmortaler Persönlichkeitsschutz aus Sicht der Rechtsprechung.....	167
a) BGH v. 20.3.1968 - I ZR 44/66 und BVerfG v. 24.2.1971 - 1 BvR 435/68 - „Mephisto“.....	167
b) BGH v. 4.6.1974 - VI ZR 68/73 - „Fiete Schulze“.....	169
c) BGH v. 8.6.1989 - I ZR 135/87 - „Emil Nolde“.....	170
d) OLG München v. 9.8.2002 - 21 U 2654/02.....	171

e)BVerfG, Beschl. V. 5.4.2001 - 1 BvR 932/94 - „Wilhelm Kaisen“	172
f)Zusammenfassung.....	173
2.Der Postmortale Persönlichkeitsschutz aus Sicht der Literatur - insbesondere die dogmatische Grundlage.....	174
a)Die allgemeine Rechtssubjektivität.....	175
b)Die Teilrechtsfähigkeit.....	176
c)Subjektlose Rechte.....	178
d)Die allgemeine Rechtspflicht.....	180
e)Die Angehörigen und ihre Rechte.....	181
3.Stellungnahme: Die dogmatische Grundlage des postmortalen Persönlichkeitsschutzes.....	183
a)Die Entfaltungsfreiheit zu Lebzeiten.....	185
b)Das Pietätsempfinden: als Grundlage allgemeiner Verhaltensregeln zivilrechtlich unerheblich.....	187
c)Die vorzugswürdige rechtliche Konstruktion.....	189
i.Allgemeine Rechtssubjektivität, Teilrechtsfähigkeit, Subjektlose Rechte... 189	
ii.Schutz über die Rechte der Angehörigen.....	191
d)Ergebnis.....	195
4.Einzelheiten.....	196
a)Mögliche Verletzungshandlungen.....	196
b)Der Status des Angehörigen.....	201
c)Güter- und Interessenabwägung.....	204
d)Immaterieller Schadensersatz aus eigenem Recht.....	207
e)Möglichkeiten einer vom Verstorbenen gewillkürten Wahrnehmung ideeller Befugnisse	211
f)Schutzdauer der Angehörigen- und Erbenrechte.....	213
i. Bisherige Vorschläge.....	213
ii. Stellungnahme.....	214
g)Das Verhältnis der Erben und Angehörigen und die unvermeidbar schwache Stellung des Verstorbenen.....	222
i. Allgemeine Überlegungen.....	222
ii. Insbesondere: § 22 S. 3 KUG.....	228
5.Zusammenfassung: Die ideellen Bestandteile.....	230
E. Zusammenfassender Überblick.....	233

A. Einleitung

Als Medienkonsument ist jedem aus eigener Anschauung bewusst, dass in der Berichterstattung und in der Werbung die Persönlichkeit und ihre Merkmale wirtschaftlich eine immer größere Rolle spielen. Prominente Persönlichkeiten werden freiwillig oder unfreiwillig in immer höherem Maß Mittel der Wertschöpfung durch die öffentliche Präsentation ihrer Leistungen und ihres Privatlebens, ihres Bildnisses, ihres Namens und anderer Persönlichkeitsmerkmale. Besonders deutlich wird diese Entwicklung anhand des Personenmerchandisings¹, das im Zuge der größeren Vielfalt der Medien und ihrer durch den technischen Fortschritt ermöglichten weiteren Verbreitung einen stetigen Aufschwung erlebt hat.

Die Art. 1 und 2 I GG geben dem Zivilrecht vor, dass jeder kraft seines Anspruches auf Achtung seiner Würde und seiner Entfaltungsfreiheit die Merkmale seiner Persönlichkeit vor unbefugten Nutzungen Dritter schützen können muss; das Gegenstück zu diesem negativen Abwehrrecht bildet die positive Befugnis, die Merkmale der eigenen Person selbst wirtschaftlich zu nutzen, soweit nicht die Grenze zur objektiven Sittenwidrigkeit erreicht ist oder die Nutzung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt².

Unbefugte Nutzungen von Persönlichkeitsmerkmalen durch Dritte können dabei ausschließlich wirtschaftliche oder ideelle Rechte des Trägers verletzen. Ebenso möglich ist eine kumulative Verletzung.

Was geschieht mit den wirtschaftlichen und ideellen Rechten, wenn ihr Bezugspunkt unwiderruflich wegfällt? Der Tod des Trägers beseitigt nicht die Möglichkeit, seine Persönlichkeitsmerkmale in gleicher Weise wie zu dessen Lebzeiten wirtschaftlich zu nutzen. Auch ist der Tote wie der Lebende Objekt verfälschender oder die Privatsphäre verletzender Berichterstattungen und Zwangskommerzialisierungen. Wenn die diesbe-

¹ Das Personenmerchandising zeichnet sich dadurch aus, dass Persönlichkeitsmerkmale wie Bildnis und Name selbst den Hauptteil der kommerziellen Ware bilden, wie beispielsweise T-Shirts mit dem Aufdruck des Bildnisses eines prominenten Künstlers.

² BGH v. 8.5.1956 - I ZR 62/54, BGHZ 20, 346 - "Paul Dahlke"; BGH v. 18.3.1959 - IV ZR 182/58, BGHZ 30, 7 (10,11) - "Catering-Valence"

züglichen Abwehr- und Nutzungsrechte nicht ebenso wie ihr Bezugspunkt fortfallen, wem stehen sie in welchem Umfang zu?

Die Arbeit soll diese Frage untersuchen und mit Hilfe von für Teilbereiche bereits entwickelten Modellen eine schlüssige Antwort geben. Kernpunkt hierbei ist, dass materielle und ideelle Rechte nach dem Tod des originären Trägers so verteilt und strukturiert sein müssen, dass sich daraus ergebende Lösungen bei einer eventuellen Verletzung sowohl praktikabel als auch dogmatisch folgerichtig sind. Die Vererblichkeit wirtschaftlicher Rechte, die die Rechtsprechung bejaht hat³, hat beispielsweise zwangsläufig Folgen für die schon länger anerkannte Stellung der Angehörigen. Sind diese mit den Erben identisch? Wenn nicht, wie ist ihr rechtliches Verhältnis zu den Erben beschaffen? Genießen wirtschaftliche und ideelle Rechte, soweit sie fortbestehen, identisch lange Schutzfristen?

Neben den rechtlichen Stellungen der Erben und Angehörigen und den entsprechenden Ansprüchen behandelt die Arbeit auch Fragen, die mittelbar mit der Kommerzialisierung der Merkmale verstorbener Persönlichkeiten zusammenhängen. Im Schrifttum ist strittig⁴, ob die kommerziellen Interessen an einer verstorbenen Person durch Rechtsübergang auf die Erben übergehen oder ob die Angehörigen eine andere Rechtsstellung erhalten, die ihnen Befugnisse zum Schutz der Interessen verleiht. Verneint man jedenfalls im Grundsatz, dass die Nutzung der Persönlichkeitsmerkmale eines Verstorbenen gemeinfrei ist und jedem offen steht, stellt sich die Frage, wie sich

³ BGH, rt. v. 1.12.1999 - I ZR 49/97, NJW 2000, 2195

⁴ für eine Vererblichkeit plädieren Magold, Personenmerchandising, Diss. 1994, S. 490ff.; H.P.Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1994, S.281f.; Seifert, Postmortaler Schutz des Persönlichkeitsrechts und Schadensersatz, NJW 1999, 1889; Ullmann, Persönlichkeitsrechte in Lizenz?, AfP 1999, 209 (der Autor ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof); Wagner, Anm. zu BGH, Urt. v. 1.12.1999 - I ZR 226/97 - Der blaue Engel, GRUR 2000, 1049 (1051); Beuthien, Zum postmortalen Persönlichkeitsschutz, in: Beuthien (Hrsg.), Persönlichkeitsgüterschutz vor und nach dem Tode, Marburger Medienschriften, 2003, S. 83f.; Klingelhöffer, Anm. zu BGH, Urt. v. 1.12.1999 - I ZR 226/97 - Der blaue Engel, ZEV 2000, 326 (327f); Schulze Wessel, Die Vermarktung Verstorbener, Diss. 2001 (vgl. dazu die Rezensionen von Pabst, ZRP 2002, 490; und Tobias Müller, AfP 2002, 182); a.A.: Schack, AcP 195, S. 594, 599; ders. Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1.Aufl. 1997, Rz. 51; ders., Anm. zu BGH, Urt. v. 1.12.1999 - I ZR 49/97; JZ 2000, 1060 (1062); Peukert, Persönlichkeitsbezogene Immaterialgüterrechte?, ZUM 2000, 710 (717); Ahrens, Die Verwertung persönlichkeitsrechtlicher Positionen, 2002, S. 158f.; Fischer, Die Entwicklung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes, Diss. 2004, S. 218ff.; Gregoritzka, Die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten Verstorbener, Diss.2003, S.88ff.

eine fehlende Bereitschaft des Verstorbenen, Merkmale seiner Persönlichkeit zu kommerzialisieren, auf die Ausgestaltung der Rechte der Erben oder Angehörigen auswirkt. Ebenso ist möglicherweise der Bekanntheitsgrad, der den Marktwert von Persönlichkeitsmerkmalen wie Bildnis und Namen bestimmt, eine Voraussetzung für materielle Ansprüche der Erben oder Angehörigen.

Diese kurz angesprochenen Probleme müssen so gelöst werden, dass sich keine Widersprüche im Gesamtmodell finden.

Ein weiterer Problemkreis betrifft die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechtes und die Zwangsvollstreckung. Ob das Recht, die Persönlichkeit zu kommerzialisieren oder die Einwilligung dazu der Zwangsvollstreckung unterliegen, ist eine offene Frage, deren Beantwortung nicht so leicht ist, wie es zunächst scheint.

Die Arbeit ist in drei Teile unterteilt. Nach einer kurzen einleitenden Darstellung der Entwicklung des Persönlichkeitsrechtes vor Inkrafttreten des Grundgesetzes behandle ich die vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und die Veränderung, die sie mit dem Tod des Trägers erfahren. Entsprechend wird darauf folgend mit den ideellen Bestandteilen verfahren. Gemeinsam ist beiden Kapiteln die jeweilige Darstellung der Ansprüche, die sich aus den Verletzungen der vermögenswerten und ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechtes nach dem Tod des Trägers für Erben und Angehörige ergeben können. Die Befristung der wirtschaftlichen und ideellen Rechte behandle ich hinsichtlich beider Rechte zusammenfassend in Kapitel D.4.f), da die Rechtsprechung die Befristung der vermögenswerten Rechte an die der ideellen Rechte knüpft⁵. Es bietet daher der Übersichtlichkeit wegen eine gemeinsame Untersuchung am Schluß der Arbeit an.

Die Arbeit schließt mit einem zusammenfassenden Rückblick, der die wichtigsten Thesen wiederholt und konzentriert darstellt.

⁵ BGH, Urt. v. 1.12.1999 - I ZR 49/97, NJW 2000, 2195 (2199)